

Verein

„Friends of Sanya Juu – Missionskloster Wernberg“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Name: Verein „Friends of Sanya Juu – Missionskloster Wernberg“

Sitz : A-9241 Wernberg

Tätigkeitsbereich: Österreich / Tanzania

§ 2 Zweck des Vereines

1. Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten beim Ausbau und laufenden Betrieb der Secondary School Sanya Juu, Tanzania, die 1995 auf Ersuchen der in der Region Moshi lebenden Bevölkerung von der „Selbstbesteuerungsgruppe (SBG) Friends of Sanya Juu“, der Vorgängerorganisation des Vereins, in Zusammenarbeit mit der Diözese Moshi / Tanzania gegründet wurde, und dadurch die Tätigkeit der SBG weiterzuführen
2. Die partnerschaftliche Beziehung zwischen den „Friends of Sanya Juu – Missionskloster Wernberg“ und dem Schulerhalter, der Diözese Moshi, weiter zu vertiefen
3. Mädchen aus der Region Bildungschancen zu eröffnen, unabhängig von ihrer Ethnie, Religion oder sozialen Herkunft, und dadurch einen Beitrag zur Gleichstellung von Männern und Frauen im Land zu leisten
4. Eine Bildungseinrichtung zu unterstützen, deren Absolventinnen im Rahmen ihrer Ausbildung die Voraussetzungen zur Mitarbeit an der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung, dem sozialen Wandel und der Verbesserung der gesundheitlichen Situation in ihrem Land erhalten, und dadurch einen Beitrag zur Armutsbekämpfung zu leisten
5. Gemeinsam mit den afrikanischen PartnerInnen darauf hinzuarbeiten, dass beim Betrieb der Schule Technologien eingesetzt werden, die die Erhaltung der Umwelt und den Schutz natürlicher Ressourcen als Basis für nachhaltige Entwicklung gewährleisten
6. Den Informationsaustausch und den Technologietransfer zwischen den PartnerInnen zu fördern, beispielsweise durch persönliche Begegnungen und durch den Einsatz von PraktikantInnen, VolontärInnen oder Zivildienern
7. Durch genaue Kontrolle sicherzustellen, dass die vom Verein erbrachten Leistungen unmittelbar und ausschließlich der Schule und der weiteren Ausbildung der Absolventinnen zugute kommen
8. Mit anderen Bildungs- und Sozialeinrichtungen in Tanzania zusammenzuarbeiten

9. Durch die Vereinstätigkeit Lernerfahrungen in Entwicklungsfragen zu machen, diese Erfahrungen im eigenen Umfeld und in der Öffentlichkeit weiterzugeben und so einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung in Österreich zu leisten

10) Mit Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen und dadurch zum Aufbau einer globalen Partnerschaft für Entwicklung beizutragen

11) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen Informationsveranstaltungen, Vorträge, Projekte, Jugendpartnerschaften sowie die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Spenden der Mitglieder sowie weitere finanzielle und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich regelmäßig an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit fallweise durch Spenden fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

Über die Annahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen. Eine Berufung an die Vollversammlung ist möglich, diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit)
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Beschluss des Vorstandes. Dagegen ist eine Berufung an die Vollversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, durch ideelle Unterstützung und / oder Spenden zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen, es wird jedoch kein Mitgliedsbeitrag eingehoben.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Vollversammlung, der Vereinsvorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereines und tritt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen, die ordentliche Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr in Wernberg zusammen.

Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes binnen Monatsfrist die Einberufung zu einer außerordentlichen Vollversammlung auszusprechen.

Die außerordentliche Vollversammlung unterliegt derselben Geschäftsordnung wie die ordentliche Vollversammlung.

2. Die Vollversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der auch die Tagesordnung festlegt. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Vorstandes. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich, z. B. durch das Vereinsinformationsblatt, erfolgen.

§10 Die Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses vom abgelaufenen Jahr und die Beschlussfassung darüber
2. die Wahl des Obmannes / der Obfrau, seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
3. die Entlastung des Vorstandes

4. die Beschlussfassung über die von Vereinsorganen und ordentlichen Mitgliedern eingebrachten Anträge

5. Statutenänderungen

6. die Auflösung des Vereines und die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens

Nur ordentliche Mitglieder sind in der Vollversammlung stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder besitzen eine beratende Funktion. Eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes ordentliches Mitglied ist durch einfache schriftliche Vollmacht möglich. Die Abgabe von mehr als zwei Stimmen pro ordentliches Mitglied ist nicht zulässig.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie

1. ordnungsgemäß einberufen wurde
2. wenn wenigstens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder erschienen bzw. vertreten ist
3. eine halbe Stunde nach der Eröffnung der Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder

Die Wahlen und Beschlüsse in der Vollversammlung erfolgen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit. Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 11 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau und seinem Stellvertreter /ihrer Stellvertreterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin, dem Kassier/der Kassierin und seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin.

2. Der Vorstand, der von der Vollversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem Stellvertreter / ihrer Stellvertreterin, schriftlich (auch per e-Mail) oder mündlich einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes / der Obfrau den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein Stellvertreter /ihre Stellvertreterin. Ist auch dieser/ diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs.10).

9. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandmitglieds in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Planung und Beschlussfassung des Arbeitsprogramms
2. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses
3. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses
4. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung
5. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
6. Die Durchführung der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse
7. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
8. Die Führung der laufenden Geschäfte im Inneren (Geschäftsführung des Vereines gemäß den Statuten und den Beschlüssen der Vollversammlung).
9. Der Vorstand hat jede Änderung der Statuten bzw. die Beendigung der Vereinstätigkeit unverzüglich dem Finanzamt Wien 1/23 bekannt zu geben.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/ die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er / Sie wird in ihrer Arbeit durch die übrigen Mitglieder des Vorstands unterstützt.
2. Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns / der Obfrau und eines weiteren Vorstandmitgliedes; den Verein in finanzieller Hinsicht verpflichtende Urkunden sind vom Obmann/ der Obfrau und dem Kassier/der Kassierin gemeinsam zu unterzeichnen.

3. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/ die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Obmann/ die Obfrau führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
5. Der Schriftführer/ die Schriftführerin führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstands.
6. Der Kassier/ die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/ der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre StellvertreterInnen.

§ 14: RechnungsprüferInnen

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.

2. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen muss ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. b EStG erhalten bleiben, wobei mit der Verwendung vorzugsweise das Missionskloster Wernberg zu beauftragen ist. Dies gilt bei einer freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes.

Wernberg, 08.10. 2016